jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/16 4Ob516/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1987

Norm

ZPO §405 E

Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht im Interesse der Vollstreckbarkeit den Spruch des von ihm der Sache nach bestätigten Urteils erster Instanz insofern anders gefaßt, als es an die Stelle einer Zug - um - Zug - Gegenleistung, die der Kläger nicht mehr erbringen kann, das Interesse gesetzt hat, gereicht der Umstand, daß es bereits selbst die Aufrechnung vorgenommen hat, dem Beklagten nicht zum Nachteil.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 516/87
  Entscheidungstext OGH 16.06.1987 4 Ob 516/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0041076

Dokumentnummer

JJR_19870616_OGH0002_0040OB00516_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at